

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 23. August 1898.

Inhalt.

Gesetze: die Vereinigung der Gemeinde Neckarau mit der Stadtgemeinde Mannheim betreffend; die Abänderung des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850 und die Aufhebung des Wildschadengesetzes vom 31. Oktober 1833 betreffend; den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend; die Ergänzung der Gehaltsordnung betreffend.

Gesetz.

(Vom 15. August 1898.)

Den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, was folgt:

§ 1.

Die in den Gewerbebetrieben einer Gemeinde beschäftigten fortbildungsschulpflichtigen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge) können durch Ortsstatut im Sinne des § 142 der Deutschen Gewerbeordnung verpflichtet werden, an Stelle der allgemeinen Fortbildungsschule eine für den Ort ihrer Beschäftigung errichtete Gewerbeschule oder gewerbliche Fortbildungsschule zu besuchen.

In gleicher Weise können die fortbildungsschulpflichtigen Gehilfen und Lehrlinge des Handelsgewerbes zum Besuche einer am Ort ihrer Beschäftigung bestehenden, von der oberen Schulbehörde anerkannten kaufmännischen Fortbildungsschule oder Handelsschule und, wo eine solche nicht besteht, zum Besuche einer Gewerbeschule oder gewerblichen Fortbildungsschule angehalten werden.

Das Ortsstatut hat zugleich die zur Durchführung der getroffenen Anordnung erforderlichen näheren Bestimmungen, insbesondere bezüglich der zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen und bezüglich der zulässigen Befreiungen zu treffen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 1 erlassenen statutarischen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 20 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Der § 71 a des Polizeistrafgesetzbuches (Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogthum Baden betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LI. —) wird aufgehoben.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 15. August 1898.

Friedrich.

Hoff.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinke.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 31. Juli 1902.

Inhalt.

Gesetz: die Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend; die Aenderung des Landesgesetzes vom 21. März 1889 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung betreffend.

Landesherrliche Verordnung: die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den Staatsvertrag zwischen Baden und der Schweiz über gegenseitiges Kontrahirecht betreffend.

Gesetz.

(Vom 17. Juli 1902.)

Die Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Absatz 2 des § 1 des Gesetzes vom 15. August 1898, den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend **Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV** — erhält folgende Fassung:

In gleicher Weise können fortbildungsschulpflichtige Handlungsgehilfen und Lehrlinge beiderlei Geschlechts zum Besuche einer am Ort ihrer Beschäftigung bestehenden, von der oberen Schulbehörde anerkannten kaufmännischen Fortbildungsschule oder Handelsschule und, wo eine solche nicht besteht, die männlichen Gehilfen und Lehrlinge auch zum Besuche einer Gewerbeschule oder gewerblichen Fortbildungsschule angehalten werden.

Gegeben zu St. Blasien, den 17. Juli 1902.

Friedrich.

Schenkel. von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Uhl.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 12. September 1904.

Inhalt.

Gesetze: den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betreffend; die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuchs betreffend; die Sicherung der Ansprüche der Gemeinden auf Grund des Ortspolizeigesetzes betreffend.

Landesherrliche Verordnungen: den Vollzug des Reichsgesetzes über die Kaufmannsgerichte betreffend; den Vollzug der Gewerbeordnung in den Staatsbetrieben betreffend.

Gesetz.

(Vom 13. August 1904.)

Den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Durch statutarische Bestimmung für eine Gemeinde oder für den Bereich mehrerer Gemeinden können die in den Gewerbebetrieben daselbst beschäftigten, gemäß dem Gesetze vom 18. Februar 1874, den Fortbildungsunterricht betreffend, zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen und kaufmännischen Arbeiter — Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge — beiderlei Geschlechts verpflichtet werden, an Stelle des allgemeinen Fortbildungsunterrichts eine am Orte ihrer Beschäftigung oder in einer benachbarten Gemeinde bestehende Gewerbe- oder Handelsschule, gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule zu besuchen.

Die Verpflichtung zum Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts kann bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ausgedehnt werden.

Die statutarischen Bestimmungen haben, soweit dies nicht durch Verordnung allgemein geschieht, zugleich die zur Durchführung der getroffenen Anordnung erforderlichen näheren Bestimmungen, insbesondere bezüglich der zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen und bezüglich der zulässigen Befreiungen zu treffen.

Die statutarische Bestimmung wird für eine Gemeinde durch den Gemeinderat (Stadtrat) mit Zustimmung des Bürgerausschusses oder, wo ein solcher nicht besteht, der Gemeindeversammlung, für den Bereich mehrerer Gemeinden eines Amtsbezirks durch den Bezirksrat, jedoch soweit in letzterem Falle eine schon im Besitze einer derartigen Schule befindliche Gemeinde

in Betracht kommt, nur nach vorheriger Zustimmung des Gemeinderats (Stadtrats) und Bürgerversammlung erlassen und bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern im Benehmen mit dem Unterrichtsministerium.

Vor Erlassung der Beschlüsse soll den in den Gemeinden bestehenden gewerblichen und kaufmännischen Organisationen sowohl der Arbeitgeber als der Arbeitnehmer Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 2.

Zur teilweisen Bestreitung der durch die Unterhaltung einer gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschule, Gewerbe- oder Handelsschule erwachsenen Kosten kann die Gemeinde innerhalb einer durch Verordnung festzustellenden Grenze Schulgeld erheben.

Die Festsetzung des Schulgeldes für die einzelnen Schulen erfolgt auf Vorschlag des Gemeinderats (Stadtrats) durch den Großherzoglichen Gewerbe- und Handelsrat. Durch einen von der Staatsbehörde genehmigten Beschluß der Gemeinde kann den Lehr- und Arbeitsherren der zum Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts verpflichteten Arbeiter (Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge) die Verpflichtung zur Entrichtung des Schulgeldes auferlegt werden.

Unvermögende sind von der Zahlung des Schulgeldes je nach dem Grade der Unvermögenlichkeit ganz oder zu bestimmten Teilen zu befreien.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder statutarischen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 20 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 4.

Soweit die bestehenden statutarischen Bestimmungen inhaltlich den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, werden sie mit dem Inkrafttreten desselben ohne weiteres rechtswirksam.

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund solcher statutarischen Bestimmungen an eine Gemeinde bereits entrichteten Schulgelde können, unbeschadet der durch rechtskräftiges Urteil der bürgerlichen oder Verwaltungsgerichte bereits für begründet erklärten Ansprüche, nicht zurückgefordert werden. Ebensovienig findet auf Grund der neuen Vorschriften für einen vor das Inkrafttreten derselben fallenden Zeitraum eine Nacherhebung von Schulgeldern statt.

§ 5.

Das Gesetz vom 15. August 1898, den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend, und das Gesetz vom 17. Juli 1902, die Abänderung dieses Gesetzes betreffend, werden aufgehoben.

Gegeben zu St. Moritz, den 13. August 1904.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schwoerer.

Nr. 14

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 14. März 1924.

Inhalt.

Notgesetz: über den allgemeinen Fortbildungsunterricht; über den gewerblichen und kaufmännischen Unterricht; über die Änderung des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen vom 12. April 1899.

Verordnungen: des Arbeitsministers, des Finanzministers und des Ministers des Innern: über den Vollzug des Wohnungsabgabegesetzes; des Finanzministers: die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen; des Ministers des Innern: Verkehr mit Milch; Handel mit Butter und Käse; die Vollzugsverordnung zum Ampfgesetz; des Ministers des Kultus und Unterrichts: über die Änderung der israelitischen Land- und Kirchensteuerverordnung und der israelitischen Ortskirchensteuerverordnung; des Arbeitsministers: die Bezirkseinteilung der Wasser- und Straßenbauverwaltung.

Notgesetz

(Vom 6. März 1924.)

über den gewerblichen und kaufmännischen Unterricht.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes aufgrund des § 56 Absatz 2 der Verfassung:

Artikel I.

Das Gesetz vom 13. August 1904, den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betreffend, — Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. XXIV Seite 395 — erleidet folgende Änderungen:

1. Im Betreff ist statt „Fortbildungsunterricht“ zu setzen „Unterricht“.
2. In § 1 Absatz 1 a. E. ist nach „in einer benachbarten Gemeinde bestehende“ zu setzen statt „Gewerbe- oder Handelsschule, gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule“ -- „Fachschule — Gewerbeschule oder Handelsschule — oder eine gewerbliche Fortbildungsschule“
3. In § 1 Absatz 2 ist statt „des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts“ zu setzen „einer Gewerbeschule, Handelsschule oder gewerblichen Fortbildungsschule“.
4. In § 2 Absatz 1 sind die Worte „gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschule.“ zu streichen.
5. In § 2 Absatz 2 ist zu setzen:
 - a. in Satz 1 statt „den Großherzoglichen Gewerbeschulrat“ — „das Unterrichtsministerium“,
 - b. in Satz 2 statt „des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts“ — „einer Gewerbe- oder Handelsschule“.
6. In § 3 ist statt „20 Mark“ zu setzen „20 Goldmark“.

Artikel II.

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 6. März 1924.

Das Staatsministerium.
Köhler.
